Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 im Rahmen der Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages am 4.11.2026

Im Vorfeld der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 4.11.2026 nehmen wir zum o. g. Gesetzentwurf nachfolgend Stellung.

Unsere zentralen Forderungen zum Gesetzentwurf, die nachfolgend detailliert erörtert werden:

1. kompletter Abbau der kalten Progression und alle Tarifeckwerte ausreichend anpassen
2. Streichung eines neuen Reichensteuersatzes
3. Anreize setzen statt Verteilungskampf führen
4. Tarif auf Rädern einführen
5. stärkere Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags
6. Angleichung Lohnsteuer und Sozialversicherung bei Zuschlägen zu Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit und keine neuen Ausnahmen beschließen
7. Besonderer Zerlegungsmaßstab der Gewerbesteuer bei „ausschließlichem“ Betrieb von Rechenzentren einführen

1. Abbau der kalten Progression

Kern des Gesetzentwurfes ist die Anpassung des Einkommensteuertarifes ab 2027. Der vorgelegte Entwurf enttäuscht auf ganzer Linie. Der eigentliche (und versteckte) Kern des Gesetzentwurfs ist der Abschied vom Abbau der kalten Progression. Künftig will der Fiskus klammheimlich wieder zum Inflationsgewinner bei der Einkommensteuer werden.

Zunächst stellen wir klar, dass jegliche Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages und die damit verbundene Verschiebung des Einkommensteuertarifes nach rechts kein Geschenk an die Steuerzahler sind, sondern eine zwingende verfassungsrechtlich gebotene Notwendigkeit. Auch wenn die Politik diese Anpassungen immer wieder als Entlastung verkauft, sie sind verfassungsrechtlich geboten und zwingend und somit kein Geschenk.

Mit knapp 10 Milliarden Euro Entlastung rechnet der Bundesfinanzminister die angebliche Entlastung vor. Doch der vorgelegte Entwurf ist ein Etikettenschwindel: Fast 80 Prozent des verkündeten Volumens sind rechtlich ohnehin geboten oder entsprechen langjähriger, von jeder Regierung erwartbarer, und notwendiger Praxis. Das versprochene Volumen wird auch nach den Berechnungen des Gesetzentwurfes nicht erreicht.

Anhebung Grundfreibetrag ist Pflicht und kein Geschenk

Die geplante Anhebung des Grundfreibetrags bis auf 12.900 Euro im Jahr 2028 folgt einer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Freistellung des Existenzminimums und ist somit kein politisches Entlastungsgeschenk. Mit geschätzten 2 Mrd. Euro (2027) bzw. kumuliert 5 Mrd. Euro (2028) Mindereinnahmen bildet sie den größten Einzelposten des Pakets.

Wir beobachten seit Jahren, dass jede Bundesregierung diese zwingenden Maßnahmen als freiwillige Maßnahme verkauft. Dies ist schlichtweg falsch.

Ähnliches gilt für die geplante Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag (knapp 3 Mrd. Euro): Den Kinderfreibetrag regelmäßig entsprechend den Lebenshaltungskosten anzupassen, ist verfassungsrechtlich zwingend. Eine entsprechende Kindergelderhöhung folgt dem gebotenen Gleichlauf und hätte grundsätzlich auch von jeder Koalition beschlossen werden müssen.

Die Erhöhungen des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags/Kindergelds werden im Jahr 2028 knapp 8 Mrd. Euro und damit knapp 80 Prozent der verkündeten Entlastungssumme von 10 Mrd. Euro ausmachen.

Fehlender Abbau der kalten Progression hat fatale Folgen

Schwer wiegt der eigentliche Beschluss des faktischen Einfrierens der Tarifeckwerte. So kehrt die kalte Progression zurück – der Fiskus wird wieder zum Inflationsgewinner und das auch bei kleinen und mittleren Einkommen. Die Anpassung der Tarifeckwerte in den Progressionszonen nach dem Grundfreibetrag wird nunmehr einfach weggelassen.

Die Beibehaltung des unteren Tarifeckwerts von 17.800 Euro bis 2028 und die nur geringfügige Anhebung des oberen Eckwerts von 69.879 Euro auf 70.600 Euro bedeuten faktisch: Die Koalition verabschiedet sich von der seit dem Einkommensteuertarif 2016 elf Jahre lang geübten Praxis, die kalte Progression abzubauen. Und das geschieht durch eine Bundesregierung, die immer wieder verspricht, die mittleren und kleinen Einkommen zu entlasten. Das ist enttäuschend für alle Steuerzahler.

Es entstand doch zumindest der Eindruck, dass in den letzten Legislaturperioden der Wille die kalte Progression stetig abzubauen, ernst genommen wurde.

Das war und ist wichtig, weil die Effekte der kalten Progression je nach Inflationsrate eine jährlich und kumulativ erhebliche Belastung für die Einkommensteuerzahler bedeuten. Hätten es seit dem Tarif 2016 nur jeweils Grundfreibetragserhöhungen gegeben (ohne sonstige Tarifanpassung), wären im Vergleich zu den tatsächlichen (indexierten) Tarifen der Jahre 2016 bis 2026 insgesamt Steuermehrbelastungen von schätzungsweise rd. 170 Mrd. Euro aufgelaufen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, seit 2016 wurden die Steuerzahler zwingend um rd. 170 Mrd. Euro

entlastet. Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Jahreswerte.

Abbau der kalten Progression – Schätzung effektiver Entlastungseffekte

Jahr	Indexierungsrate	Geschätzte effektive Gesamtentlastung der Steuerzahler durch den Abbau der kalten Progression pro Jahr
2016	1,48 %	1,5 Mrd. €
2017	0,73 %	2,2 Mrd. €
2018	1,65 %	4,1 Mrd. €
2019	1,84 %	6,4 Mrd. €
2020	1,95 %	8,4 Mrd. €
2021	1,52 %	10,2 Mrd. €
2022	1,17 %	12,1 Mrd. €
2023	7,20 %	21,4 Mrd. €
2024	6,30 %	29,3 Mrd. €
2025	2,60 %	35,6 Mrd. €
2026	2,00 %	40,2 Mrd. €
2016-2025	***29,5 %***	***131,1 Mrd. €***
2016-2026	***32,1 %***	***171,3 Mrd. €***

Quelle: Deutsches Steuerzahlerinstitut, Details siehe ifo-Schnelldienst 8/2026, S. 20 ff.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum dieser zwingende Weg nicht weiter beschritten wird. An fehlenden Einnahmen kann es nicht liegen. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass Verteilungsgerechtigkeit im Vordergrund steht und mehr Priorität geschenkt wird. Dass aber auch vor allem kleine und mittlere Einkommen beim Abbau der kalten Progression profitieren und nunmehr ebenfalls zu viel Steuern zahlen, scheint unerheblich zu sein.

Die Folge: Der Fiskus erzielt Einnahmen allein aufgrund der steigenden Inflation, weil real unveränderte Einkommen künftig mit steigenden Durchschnittssteuersätzen belegt werden. Die Bürger müssen im nächsten Jahr automatisch mehr Einkommensteuern zahlen, obwohl sie nicht leistungsfähiger geworden sind. Die kalte Progression schlägt dann voll zu. Dies ist eine Steuererhöhung durch die Hintertür für alle Steuerzahler.

Jede Bundesregierung sollte heimliche Steuererhöhungen vermeiden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Steuerlast nicht allein durch die Inflation ansteigt und damit zu Belastungen führt, ohne dass sich die Leistungsfähigkeit erhöht hat.

Wir möchten noch einmal betonen: Ein Abbau der kalten Progression käme allen Einkommensteuerzahlern zugute. Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen profitieren von Tarifindexierungen gemessen an ihrer Steuerlast überproportional, also mehr.

Die hohen Inflationsraten der letzten Jahre sind und waren eines der drängendsten gesellschaftspolitischen Probleme. Die Politik kann die Inflation zwar nicht komplett aus der Welt schaffen. Aber Bundestag und Bundesrat können und sollten verhindern, dass die Bürger wegen inflationsgetriebener überhöhter Durchschnittssteuersätze zu viel Einkommensteuer zahlen müssen.

Petitum: Die schwarz-rote Koalition muss dem konsequenten Abbau der kalten Progression höchste finanzpolitische Priorität verleihen. Der Gesetzentwurf muss geändert werden, so dass zumindest die kalte Progression komplett abgebaut wird.

Noch brisanter wird die Bilanz, sobald man die absehbaren Beitragserhöhungen in der Sozialversicherung einbezieht. Steigt der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bis 2028 wie zu vermuten auf 20,45 Prozent (Arbeitnehmeranteil 10,225 Prozent), kehrt sich das vom Bundesfinanzministerium versprochene Plus ins Gegenteil. Die beworbenen Netto-Versprechen halten einer realistischen Gesamtprüfung nicht stand. Das Jahresnetto vieler Haushalte sinkt bis 2028. Ein Doppelverdienerpaar verliert nach unseren Berechnungen rund 350 Euro. Statt der versprochenen Entlastung droht vielen ein Minus.

Beispiele:

- eine vierköpfige Familie mit rund 60.000 Euro Haushaltsbrutto verliert unter dem Strich etwa 100 Euro pro Jahr,
- eine alleinerziehende Lehrerin mit zwei Kindern rund 140 Euro,
- ein kinderloses Doppelverdienerpaar mit je 5.000 Euro Monatsbrutto sogar 350 Euro.

Dem Bürger werden also Anpassungen im Tarif als Entlastung verkauft, die keine sind. Der Koalitionsvertrag sah vor, „die Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislatur (zu) senken“. Das geschieht – abgesehen von der Grundfreibetragserhöhung – nicht. Im Vergleich zur Praxis der Vorgängerkoalitionen wirkt der Beschluss im Ergebnis wie eine Steuererhöhung durch Unterlassen.

Die folgende Tabelle konkretisiert den Etikettenschwindel.

Geschätzte Aufkommenseffekte (2028 ggü. 2026)

Maßnahme	Aufkommenseffekt	Rechtlich zwingend?
Erhöhung Grundfreibetrag auf 12.900 Euro	rd. -5 Mrd. Euro	Ja
Erhöhung Kindergeld und Kinderfreibetrag	rd. - 3 Mrd. Euro	Ja
Erhöhung Arbeitnehmerpauschbetrag	rd. -1,1 Mrd. Euro	Nein
Anhebung Eckwert Spitzensteuersatz	rd. -0,7 Mrd. Euro	Nein (aber Praxis)
Summe	**rd. -9,8 Mrd. Euro**	
Verschärfung „Reichensteuer“	rd. +2,8 Mrd. Euro	Nein
Nettoentlastung	**rd. 7 Mrd. Euro**	

Die vom Bundesfinanzminister genannte Entlastungszahl von „knapp 10 Mrd. Euro“ hält somit einer näheren Betrachtung nicht stand. Unter Berücksichtigung der Verschärfungen bei der „Reichensteuer“ verbleiben netto nur rund 7 Mrd. Euro. Das ist weniger als die verfassungsrechtlich bzw. politisch gebotenen Maßnahmen von rd. 8,7 Mrd. Euro (5 + 3 + 0,7) gegenüber. Von einer zusätzlichen Entlastung der Steuerzahler kann somit keine Rede sein.

2. Überreichensteuer als stille Gegenfinanzierung

Auch wenn der Finanzminister immer wieder eine Gegenfinanzierung fordert, betonen wir noch einmal: Es müssen notwendige Anpassungen am Tarif bei aktuellen Rekordsteuereinnahmen nicht gegenfinanziert werden. Der Finanzminister und alle anderen Ministerien sollten stattdessen in ihren Haushalten und Ausgaben Prioritäten setzen.

Die im Entwurf enthaltene verschärfte „Reichensteuer“ – 45 Prozent ab 250.000 Euro und 47 Prozent ab 280.000 Euro zu versteuerndem Einkommen – trifft das obere rund eine Prozent der Steuerzahler, das bereits heute etwa 25 Prozent des Einkommensteuer- und rund 65 Prozent des Solidaritätszuschlagaufkommens schultert. Von jedem zusätzlich verdienten Euro verbleibt hier inklusive Soli künftig nur noch etwa die Hälfte.

Vor allem Einzelunternehmer und Personengesellschafter, also Familienunternehmen, die auch Arbeitgeber sind und Arbeitsplätze sichern, sind von den Anhebungen betroffen. In einer Zeit, wo die wirtschaftliche Situation bereits schwierig ist, sind solche Steuererhöhungen Gift und ein Schlag ins Gesicht vieler Unternehmer.

Die Gruppe der Personengesellschafter macht rund 2,4 Prozent der Einkommensteuerpflichtigen aus, vereint aber rund 14 Prozent der gesamten Einkünfte auf sich (Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft). Personengesellschafter mit Einkünften von mehr als 1 Mio. Euro stehen für rund 10 Prozent der gesamten Einkünfte, obwohl sie nur 0,1 Prozent der Steuerpflichtigen ausmachen (Statistisches Bundesamt 2026). Rund 40 Prozent der Bemessungsgrundlage des Spitzensteuersatzes entfallen auf unternehmerische Tätigkeiten, also Gewerbetreibende, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie Selbständige. Beim Reichensteuersatz beträgt der Anteil sogar schätzungsweise 70 Prozent.

Änderungen beim Spitzen- und Reichensteuersatz sind keine reine Verteilungsfrage. Sie betreffen in erheblichem Umfang Betriebe und Arbeitgeber. Die Einkommensteuer ist und bleibt eine Unternehmensteuer und damit sind Investitionen und der Standort Deutschland betroffen.

Wir müssen feststellen, dass diese Folgen seitens der Bundesregierung anscheinend ausgeblendet oder als zu gering eingeschätzt werden. Es scheint nur noch um Umverteilung zu gehen.

Die hohen Grenzsteuersätze sind anreizfeindlich. Sie begünstigen Ausweichreaktionen und Standortverlagerungen. Die Erhöhung des Reichensteuersatzes verschlechtert die Standortbedingungen und trägt nicht zu wachstumsorientierter Wirtschaftspolitik bei. Mittlere und größere Personenunternehmen übernehmen Investitionen und schaffen oder erhalten Arbeitsplätze, auch wenn es sich um Steuerpflichtige mit sehr hohen Einkommen handeln kann.

Im Ergebnis werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Aussagen, die Bundesregierung möchte Wirtschaftswachstum unterstützen und alles dafür tun, dass die Rahmenbedingungen für Unternehmer verbessert werden, ins Gegenteil verkehrt.

Petitum: Die Einführung eines weiteren Steuersatzes ab 280.000 Euro zu versteuerndem Einkommen ist zu streichen. Die Tarifeckwerte für den aktuell geltenden Spitzen- und Reichensteuersatz sind entsprechend zu erhöhen.

3. Folgen aus dem fehlenden Abbau der kalten Progression – keine Anreizwirkung für Arbeit

Arbeit wird durch die ausbleibende strukturelle Reform der Einkommensteuer weiter erheblich belastet. Betrachtet werden muss hierbei die gesamte Abgabenlast, also auch die Sozialversicherungsbeiträge, die im nächsten Jahr weiter steigen werden.

Bereits jetzt wird ein alleinstehender Durchschnittsverdiener nach dem aktuellen OECD-Vergleich nur in Belgien stärker mit Steuern und Abgaben belastet. Ehepaare liegen im Vergleich im oberen Mittelfeld, was am Ehegattensplitting liegt, das auch weiter beizubehalten ist.

Bereits bei weniger als 17.000 Euro Bruttojahreslohn steigt die Grenzbelastung unter Einbeziehung der Sozialabgaben auf über 40 Prozent. Im Bereich zwischen rund 24.000 und 70.000 Euro steigt diese weiter bis auf 50 Prozent (Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft). Der durchschnittliche Bruttojahresverdienst von Vollzeitkräften lag im Jahr 2025 bei gut 64.000 Euro (lt. Statistisches Bundesamt).

Nach unseren Berechnungen werden die Einkommensteuerzahler 2027 um mindestens 6 Mrd. Euro schlechter gestellt, weil der Abbau der kalten Progression der Jahre 2016 bis 2026 nicht fortgeführt wird.

Im Einzelnen stellt sich dies für ausgewählte Musterhaushalte wie folgt dar:

Single, kinderlos			
Monatsbruttoeinkommen 2027	**Jahresbruttoeinkommen 2027**	**Einkommensteuerliche Mehrbelastung 2027 durch fehlenden Abbau der kalten Progression**	**Mehrbelastung in Prozent***
2.500 €	30.000 €	29 €	1,38 %
3.000 €	36.000 €	37 €	1,10 %
3.500 €	42.000 €	47 €	1,00 %
4.000 €	48.000 €	57 €	0,94 %
4.500 €	54.000 €	68 €	0,90 %
5.000 €	60.000 €	80 €	0,88 %
5.500 €	66.000 €	93 €	0,86 %
6.000 €	72.000 €	106 €	0,85 %
6.500 €	78.000 €	121 €	0,85 %
7.000 €	84.000 €	138 €	0,84 %

** der Jahressteuerlast 2027 bei einer Indexierung des Einkommensteuertarifs 2026 mit 2,5 Prozent*

Alleinerziehend, 1 Kind			
Monatsbruttoeinkommen 2027	**Jahresbruttoeinkommen 2027**	**Einkommensteuerliche Mehrbelastung 2027 durch fehlenden Abbau der kalten Progression**	**Mehrbelastung in Prozent***
2.500 €	30.000 €	23 €	2,05 %
3.000 €	36.000 €	31 €	1,34 %
3.500 €	42.000 €	39 €	1,08 %
4.000 €	48.000 €	49 €	0,99 %
4.500 €	54.000 €	59 €	0,92 %
5.000 €	60.000 €	71 €	0,90 %

** der Jahressteuerlast 2027 bei einer Indexierung des Einkommensteuertarifs 2026 mit 2,5 Prozent*

Familie, 2 Kinder, Partner A: 2.500 € Monatsbrutto			
Monatsbruttoeinkommen 2027	**Jahresbruttoeinkommen 2027**	**Einkommensteuerliche Mehrbelastung 2027 durch fehlenden Abbau der kalten Progression**	**Mehrbelastung in Prozent***
5.000 €	60.000 €	58 €	1,32 %
5.500 €	66.000 €	68 €	1,20 %
6.000 €	72.000 €	78 €	1,12 %
6.500 €	78.000 €	86 €	1,04 %
7.000 €	84.000 €	94 €	0,97 %
7.500 €	90.000 €	106 €	0,96 %

** der Jahressteuerlast 2027 bei einer Indexierung des Einkommensteuertarifs 2026 mit 2,5 Prozent*

Fazit:
Das vorgelegte Gesetz enthält keine Steuerreform, sondern überwiegend verfassungsrechtlich gebotene Anpassungen mit einer verteilungspolitisch motivierten teilweisen Gegenfinanzierung. Bei der Abkehr von der Praxis des Abbaus der kalten Progression fällt die Bundesregierung in alte, eigentlich überholte Verhaltensmuster zurück.

Die Bundesregierung:
• verkauft Entlastungen, die unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsreformpläne nicht eintreten werden und
• ergreift Maßnahmen (Grundfreibetrag und Kindergeld), die jede andere Regierung ebenfalls hätte ergreifen müssen und
• verschweigt, dass der elfjährige Abbau der kalten Progression nicht fortgesetzt werden soll.

4. Tarif auf Rädern einführen

Die regelmäßige Diskussion um die Anhebung des Grundfreibetrages aufgrund der steigenden Inflation sollte beendet werden. Die Anpassungen müssen automatisiert werden.

Ein „Tarif auf Rädern“, der jährlich und automatisch wirkt, wäre der konsequente Schritt. Vergleichbare rechtliche Indexierungsautomatismen bestehen im Übrigen bereits in anderen Bereichen. So werden beispielsweise die Beitragsbemessungsgrenzen in den Sozialversicherungen jährlich an die Einkommensentwicklung angepasst.

Einen konkreten Gesetzentwurf für einen „Tarif auf Rädern“ hatten wir bereits im Jahr 2014 vorgelegt (vgl. Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler, Schrift 2: „Abbau der kalten Progression – Teil einer Steuerbremse“). Der dort beschriebene „Tarif auf Rädern“ beinhaltet auch einen Korrekturmechanismus, der sicherstellt, dass ein etwaiger Inflationsprognose-Fehler bei der Tarifindexierung des jeweiligen Folgejahres Berücksichtigung findet.

In Anlehnung an diesen Vorschlag unterbreiten wir einen Ergänzungsvorschlag (Anlage 1) mit dem Ziel der Einführung eines „Tarifs auf Rädern“ zum dauerhaften Abbau der kalten Progression. Im Kern soll hiermit in § 32a EStG ein neuer Absatz 2 eingefügt werden. Dieser normiert die jährliche Anpassung des Steuertarifs an die zu erwartende Inflation bei gleichzeitiger Korrektur früherer Prognosefehler des Gesetzgebers.

Trotz dieses Anpassungsautomatismus bliebe der Parlamentsvorbehalt gewahrt. Der Gesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) könnte somit die automatische Tarifanpassung via § 32a EStG auch jederzeit aussetzen. Dies würde jedoch aktive parlamentarische Initiativen und Begründungen erfordern.

5. Anhebung Arbeitnehmerpauschbetrag

Die vorgeschlagene Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages auf 1.430 Euro ist zu gering. Allein aufgrund der steigenden Inflation und auch aufgrund der höheren Entfernungspauschale seit 2026 müsste die Pauschale mindestens 1.600 Euro betragen. So kann verhindert werden, dass Steuerzahler eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, um die Entlastungswirkung der gestiegenen Entfernungspauschale zu erhalten.

Petitum: Der Arbeitnehmerpauschbetrag sollte auf mindestens 1.600 Euro im Jahr steigen.

Diskussionen um die Einführung einer Arbeitstagepauschale als Ersatz für Homeoffice- und Entfernungspauschale stehen wir offen gegenüber.

6. Anpassungen bei Sonn- und Feiertagszuschlägen auch bei Sozialversicherung vereinheitlichen

Für steuerbegünstigte Zuschläge (Nacht-, Feiertags- oder Sonntagsarbeit) ist im § 3b EStG aktuell einheitlich eine Grundlohnstundengrenze von 50 Euro vorgesehen. Mit dem Entwurf soll die Grenze für Sonntags- und Feiertagszuschläge auf 75 Euro angehoben werden.

Dies führt zu einer zusätzlichen Verkomplizierung der Abrechnung, weil Nachtzuschläge bei der Grenze von 50 Euro bleiben sollen. Dies steht den Steuervereinfachungsbestrebungen der Bundesregierung aber entgegen. Bei der Berechnung der steuerfreien Zuschläge müssten Arbeitgeber und Gehaltsabrechner zukünftig zwischen Nachtarbeit einerseits und Sonntags- und Feiertagsarbeit andererseits differenzieren. Hier ergibt sich dadurch ein zusätzlicher Berechnungs- und Bürokratieaufwand.

Eine weitere Verkomplizierung entsteht, wenn die vorgeschlagene Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung aus Art. 6 Nr. 2 des Gesetzentwurfes umgesetzt wird. Danach soll die Sozialversicherungsfreiheit für die steuerfreien Zuschläge davon abhängig gemacht werden,

dass in einem Tarifvertrag der Zuschlag des Arbeitgebers geregelt ist. Nur dann sollen die höheren Grundlohngrenzen auch sozialversicherungsfrei bleiben. In allen anderen Fällen soll es bei der sowieso schon geringen Grenze von 25 Euro bleiben.

Diese Eingrenzung ist schlichtweg abzulehnen.

Bereits jetzt laufen die Regelungen in der Sozialversicherung und dem Steuerrecht bei den Zuschlägen auseinander. Dies führt bereits jetzt in der Abrechnung zu hohem Bürokratieaufwand.

Dieser Effekt würde noch verstärkt, wenn jetzt auch noch zwischen tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Zuschlägen unterschieden werden müssen. In der Praxis gibt es häufig Mischfälle, bestimmte Arbeitnehmer werden nach Tarifvertrag abgerechnet und andere Arbeitnehmer nicht. Das hat unterschiedliche Gründe. Für Arbeitgeber und Abrechner wird es also noch einmal komplizierter.

Ziel muss es sein, Bürokratie für Arbeitgeber bei der Entgeltabrechnung abzubauen. Daher muss hier eine Angleichung der Sozialversicherungsregelungen an die Lohnsteuer erfolgen. Insofern sollte für die Sozialversicherungsfreiheit grundsätzlich auch der Grundlohn von derzeit 50 Euro gelten. Sollte dieser lohnsteuerlich angehoben werden, muss die Anhebung auch in der Sozialversicherung erfolgen. Ein weiteres Auseinanderlaufen der Regelungen muss vermieden werden.

Petitum: Die lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen bei der Anwendung von Zuschlägen zur Nacht-, Feiertags- oder Sonntagsarbeit müssen gleichermaßen angepasst werden. Die Grundlohngrenze sollte in beiden Rechtsgebieten gleich hoch sein. Keinesfalls sollte die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung davon abhängig gemacht werden, ob ein Tarifvertrag gilt.

Grundsätzlich müssen die Regelungen in der Lohnsteuer und Sozialversicherung aufeinander abgestimmt und angeglichen werden.

7. Zerlegung der Gewerbesteuer bei Rechenzentren nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG

Um Kommunen beim ausschließlichen Betrieb von Windkraft- und Solaranlagen sowie beim Betrieb von Energiespeicheranlagen stärker und gleichmäßiger am Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen, regelt bereits seit 2021 § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GewStG besondere Zerlegungsmaßstäbe, die nicht auf die Arbeitslöhne der Betriebsstätten abstellen.

Dies soll nun in der vorgeschlagenen Nr. 4 auch für Rechenzentren gelten, die sich in Kommunen ansiedeln. Es soll vergleichbar der beim Betrieb von Windkraft- und Solaranlagen sowie Energiespeicheranlagen bestehenden Regelung auch für Betreiber von Rechenzentren ein weiterer besonderer Zerlegungsmaßstab eingeführt, der sich im Wesentlichen an der nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung der betreffenden Anlagen ausrichtet.

Die besonderen Zerlegungsmaßstäbe sollen nur gelten, für Betriebe, wenn diese „ausschließlich“ Rechenzentren betreiben. Dies ist auch bei den Windkraft- und Solaranlagen bereits so geregelt.

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme unter Nr. 4f nun vor, statt „ausschließlich“ „überwiegend“ aufzunehmen.

Hierbei ist aber nicht definiert, was „überwiegend“ bedeuten soll. Zu befürchten ist, dass in der Praxis Unsicherheiten entstehen bei der Anwendung. Zudem hat sich die Voraussetzung des ausschließlichen Betreibens seit der Einführung 2021 für Windkraft- und Solaranlagen bewährt. Insofern sollte auch bei den Rechenzentren und der besonderen Zerlegungsmaßstäbe der Gewerbsteuer auf dieses Kriterium abgestellt werden und keine neue Abgrenzung durch einen unbestimmten Rechtsbegriff eingeführt werden.

Petitum: Die Anwendung des besonderen Zerlegungsmaßstabs in § 29 Abs. 1 Nr. 4 GewSt sollte nur für Betriebe gelten, die „ausschließlich“ Rechenzentren betreiben.

Für weitere Fragen stehen wir in der Anhörung gern zur Verfügung.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

28. Oktober 2026